

Hinweise zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist seit Ende 2014 für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen möglich. Seitdem können sich Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zusammenschließen. Auf Grundlage der Regelung kann das Haftungsrisiko für Schäden, die aus einer fehlerhaften Berufsausübung resultieren, auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Die Pflicht zu einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bleibt hiervon aber unberührt und besteht uneingeschränkt weiter.

Die PartG mbB beruht im Wesentlichen auf den Grundlagen der Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Um die Berufshaftung der Partnerschaft jedoch auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken, ist erforderlich, dass

- der Name der Gesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine ähnliche allgemein verständliche Abkürzung, z.B. „mbB“, enthält und
- die Partnerschaft zu diesem Zweck eine durch Gesetz begründete, besondere Berufshaftpflichtversicherung unterhält.

Zur Gründung einer PartG mbB für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen und den unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten können nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Bei der Gestaltung eines Partnerschaftsgesellschaftsvertrages kann die Einholung fachlichen Rates, etwa durch einen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts tätigen Rechtsanwalt oder einen Notar oder Steuerberater, hilfreich sein. Die von der Kammer erarbeitete Orientierungshilfe zum Gesellschaftsvertrag einer PartG mbB dient vorrangig als erste Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Anmeldung der PartG mbB zum Partnerschaftsregister muss elektronisch durch einen Notar erfolgen.

Durch das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) haben sich Änderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ergeben, die nachstehend berücksichtigt sind.

I. Neugründung einer PartG mbB

1. Partnerschaftsvertrag

Die Neugründung einer PartG mbB setzt – wie bei der PartG – den Abschluss eines entsprechenden Partnerschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Freiberuflern voraus.

Das vormalige Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsvertrag und dessen Mindestinhalte gemäß § 3 PartGG a.F. gelten nicht mehr, nachdem die Regelung ersatzlos entfallen ist. Dennoch ist es sinnvoll, den Inhalt des Partnerschaftsgesellschaftsvertrages wie auch spätere Änderungen aus Beweis- und Transparenzgründen in Textform festzuhalten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sieht das MoPeG für die PartG unter anderem vor, dass der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten muss. Die bisherige Aufnahme des Namens mindestens eines Partners und die explizite Nennung der Berufsbezeichnung jedes Partners ist nicht mehr erforderlich.

Der Name der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ enthalten; anstelle der Namenszusätze „und Partner“ oder „Partnerschaft“ nach § 2 Abs. 1 PartGG kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten („PartmbB“ oder „PartG mbB“, vgl. § 8 Abs. 4 Satz 3 PartGG).

Für die Gestaltung neuer oder Umgestaltung bestehender PartG besteht damit deutlich mehr Gestaltungsfreiheit. Der bisherige Name kann unverändert beibehalten werden oder es kann ein Namenswechsel vorgenommen werden. Dabei können für die Gesellschaft zusammen mit oder statt der Namen der Partnerschaftsgesellschafter auch reine Sach- oder Fantasiebezeichnungen verwendet werden. Dies bietet Freiberuflern eine größere Kreativität und Flexibilität bei der Auswahl eines Namens, was insbesondere für die Entwicklung einer exklusiven Marke und die Positionierung am Markt von Vorteil sein kann.

Grenzen ergeben sich aus dem Urheber- bzw. Markenrecht, da (unabhängig von Partnerschaftsgesellschaften) nicht unberechtigt bestehende Wortmarken verwendet werden dürfen. Zudem ist bei der Wahl des Namens zu beachten, dass gemäß § 2 Abs. 2 PartGG auch § 18 Abs. 1 HGB Beachtung findet, sodass der Name zur Kennzeichnung der PartG geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen muss.

Der Partnerschaftsvertrag muss in berufsrechtlicher Hinsicht zusätzlich zu den o. g. Angaben den Passus enthalten, dass die für die Berufsangehörigen nach § 24 BauKaG NRW geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden, (§§ 30 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe g), 31 Abs. 1 BauKaG NRW.

2. Umfang der Haftungsbeschränkung

Bei einer PartG mbB haftet diese für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ausschließlich aus dem Gesellschaftsvermögen. Die bei der unbeschränkt haftenden PartG zusätzlich eintretende, gesamtschuldnerische persönliche Haftung des mit dem Auftrag tatsächlich befassten Partners entfällt damit.

Die Haftungsbeschränkung der PartG mbB erfasst allerdings nur solche Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung im Rahmen der Partnerschaft stehen, nicht hingegen sonstige Verbindlichkeiten oder solche, die die Partner im eigenen Namen eingehen. Die Haftungsbeschränkung gilt für alle Auftragsverhältnisse, die nach der Eintragung der PartG mbB im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen begründet werden. Auf bereits bestehende Auftragsverhältnisse erstreckt sie sich nur dann, wenn die Auftraggeber über den Eintritt der Haftungsbeschränkung für zukünftige berufliche Fehler informiert werden und in die Beschränkung ausdrücklich einwilligen. Diese Einwilligung sollte aus Beweisgründen unbedingt in schriftlicher Form erteilt werden. Bereits entstandene Haftungsansprüche bleiben durch die Haftungsbeschränkung in jedem Fall unberührt.

3. Berufshaftpflichtversicherung

Die Haftungsbeschränkung greift nur dann, wenn eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung für die PartG mbB abgeschlossen wurde, die bei Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung eintritt.

Hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme gibt § 31 Abs. 3 Satz 2 BauKaG NRW Auskunft: Dort ist unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 4 BauKaG NRW bestimmt, dass die Versicherungssumme mindestens den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme von 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme von 1,5 Mio € für Personenschäden betragen muss.

Nach dem Wortlaut der Norm muss somit ausweislich des Versicherungsscheins eine Summe von 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden und von 1,5 Mio. € für Personenschäden von der Versicherung gedeckt sein. Sind aufgrund der Höhe der Bausumme höhere Schäden denkbar, ist in diesen Fällen gegebenenfalls der Versicherungsschutz zu überprüfen, damit keinesfalls eine Unterversicherung vorliegt.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, muss die Versicherungsbestätigung folgende Pflichtangaben enthalten¹:

- Name der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (zur korrekten Namensbildung vgl. Punkt I 1)
- Angabe der zugrunde liegenden berufsrechtlichen Vorschriften, zum Beispiel „Versicherungsbestätigung gemäß §§ 8 Abs. 4 Satz 2, 4 Abs. 3 PartGG i. V. m. § 113 Abs. 2 VVG sowie §§ 31 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2, 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauKaG NRW i. V. m. § 17 Abs. 5 DVO BauKaG NRW“
- Benennung der (Mindest)Versicherungssummen.

4. Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der IK-Bau NRW

Da die Gründung einer PartG mbB aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen möglich ist, ist die Eintragung der Gesellschaft in das bei der Kammer geführte Verzeichnis zu beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis bei der IK- Bau NRW kann parallel zum Eintragungsantrag beim Registergericht gestellt werden. Den Antrag für die Eintragung finden Sie unter:

<https://ikbaunrw.de/kammer/ingenieur-info/meldungen/Antraege-Anzeigen-Formulare.php>

5. Anmeldung und Eintragung ins Partnerschaftsregister

Die Anmeldung muss elektronisch in notariell beglaubigter Form durch alle Partner beim in NRW zentral zuständigen Registergericht Amtsgericht Essen eingereicht werden. Zusätzlich ist der Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung zu erbringen. Weitere Hinweise hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Amtsgerichtes Essen unter:

<http://www.ag-essen.nrw.de>

Die Anmeldung hat folgende Angaben nach § 5 Abs.1 PartGG n.F. zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
2. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners;
3. den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners;

4. den Gegenstand der Partnerschaft;
5. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner.

II. Besonderheiten bei der „Umwandlung“ bestehender Gesellschaften

Im Zuge der Einführung des MoPeG sind gesetzliche Regelungen zur Umwandlung einer registrierten GbR in eine OHG, KG oder PartG und umgekehrt entstanden („Statuswechsel“). Eine PartG kann sich sowohl als Ausgangsrechtsträger als auch als Zielrechtsträger an einem Statuswechsel beteiligen (vergl. § 4 Abs. 4 PartGG i.V.m. §§ 107 Abs. 3 HGB n.F., 707c BGB n.F.).

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Statuswechsel von PartG in eine GbR;
- Statuswechsel von GbR in eine PartG;
- Statuswechsel von einer Personenhandelsgesellschaft (OHG oder KG) in eine PartG.

Der grundsätzlich nach dem PartGG vorgesehene Wechsel in eine OHG oder KG ist (wie auch die Gründung von oder Beteiligung an diesen Gesellschaftsformen) in NRW nicht möglich, da nach der Neufassung des HGB klargestellt ist, dass Landesrecht die entsprechende Rechtsform für Freiberufler zulassen muss und das BauKaG hierzu derzeit keine Regelungen enthält.

Besteht bereits eine PartG und soll diese zukünftig in Form einer PartG mbB weiter geführt werden, muss hierzu kein neuer Gesellschaftsvertrag geschlossen werden. Es genügt eine Beschlussfassung zur Änderung des geltenden Partnerschaftsvertrages. Diese muss beinhalten, dass die Partnerschaft künftig als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung fortgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Schriftform und ist von der nach dem Vertrag erforderlichen Mehrheit der Partner zu unterzeichnen. Die entsprechende Änderung ist dann über einen Notar beim Partnerschaftsregister zur Eintragung anzumelden, wobei – wie auch bei der Neugründung – das Bestehen der notwendigen Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

Die Änderung ist ebenfalls der IK-Bau NRW mitzuteilen, sodass die Gesellschaft in das dort geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen werden kann bzw. damit die Änderungen bei einer bereits eingetragenen Gesellschaft erfasst werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es bei der „Umwandlung“ einer bereits bestehenden PartG in eine PartG mbB einer neuen Versicherungsbestätigung bedarf, die die oben genannten Pflichtangaben enthält.

Rechtlicher Hinweis: Eine Haftung der Ingenieurkammer-Bau NRW für die folgenden Hinweise bleibt trotz sorgfältiger Prüfung und Bearbeitung ausgeschlossen. Eine umfassende rechtliche Beratung zur Vertragsgestaltung können diese im Einzelfall nicht ersetzen.

¹ vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 31. Juli 2014 – I-27 W 88/14